

Stadt Dortmund

ZWEITWOHNUNGS- STEUER

Informationsblatt



Bild: Soeren Spoo

Die Stadt Dortmund erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

Wer ist steuerpflichtig?

- wer eine Zweitwohnung im Dortmunder Stadtgebiet bewohnt
- gilt auch für **Auszubildende und Studenten**
- unabhängig davon, ob der erste Wohnsitz innerhalb oder außerhalb Dortmunds liegt

Wer ist nicht steuerpflichtig?

- wer eine Zweitwohnung bewohnt, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen oder von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zu Erziehungszwecken zur Verfügung gestellt wird.
- unter gewissen Umständen: Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben und **aus beruflichen Gründen** einen Nebenwohnsitz unterhalten

Höhe der Steuer

- **12 %** der Jahresnettokaltmiete
- bei selbst genutztem Wohneigentum wird die ortsübliche Miete zugrunde gelegt und anhand des aktuell gültigen Mietwertspiegels der Stadt Dortmund ermittelt.

Beispiel

Für Ihre Zweitwohnung ist gemäß Mietvertrag eine monatliche Kaltmiete (ohne Nebenkosten) von 520,-- EUR vereinbart. Die Jahresmiete beträgt damit 12 x 520,-- EUR = 6.240,-- EUR. Damit ist eine jährliche Zweitwohnungssteuer von 6.240,-- EUR x 12 % = 748,80 EUR zu entrichten.

Kontakt



0231/50-27678



0231/50-26014



Löwenstraße 11, 44135 Dortmund

Anzeige einer Zweitwohnung

- **innerhalb eines Monats** nach Erwerb bei dem Fachbereich Stadtkasse und Steueramt (nicht bei vorheriger **Anmeldung bei den Bürgerdiensten!**)
- Erklärung zur Zweitwohnungssteuer muss auch abgegeben werden, wenn Sie der Auffassung sind, dass in Ihrem Fall keine Steuerpflicht besteht.

Unterlagen

Um Ihre Steuerpflicht prüfen zu können, benötigen wir in jedem Fall den Mietvertrag bzw. im Falle selbst genutzten Wohneigentums Informationen über die Zweitwohnung. Sollten Sie der Auffassung sein, dass in Ihrem Fall keine Steuerpflicht besteht, sind ggf. weitere Nachweise notwendig. Diese sind in den entsprechenden Formularen genannt.

Fristen

Wir bemühen uns, Ihr Anliegen schnellstmöglich zu bearbeiten. Sie können uns dabei helfen, indem Sie alle erforderlichen Angaben machen bzw. alle erforderlichen Nachweise direkt beifügen. Beachten Sie bei Änderungen bitte, dass die bisher fälligen Beträge weiterhin zu entrichten sind, bis Sie den geänderten Bescheid erhalten haben. Überzahlte Beträge werden dann erstattet oder verrechnet.

Rechtsgrundlagen

Zweitwohnungssteuersatzung vom 23.04.1998 in Fassung der Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung vom 30.11.1998.

